



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1003-II/2/b/2016

Wien, am 3. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Lasar und weitere Abgeordnete haben am 14. September 2016 unter der Zahl 10200/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terrordrohungen gegen Hauptbahnhof und Flughafen Schwechat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ja, es bestehen Objektschutz- und Einsatzkonzepte, sowie im Falle des Flughafen Schwechat eine ergänzende Dienstanweisung zu der Richtlinie "Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besondere Lagen". Diese Richtlinie (RFbL) kommt dann zur Anwendung, wenn mit den vorgegebenen Strukturen und Abläufen der allgemeinen Organisation, sowie den üblicherweise zur Verfügung stehenden Maßnahmen, Mitteln und Kräften unter den Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden wird.

Zu Frage 4:

Gemäß der RFbL entscheidet im Fall einer besonderen Lage oder einer Sonderlage der festgelegte behördliche Einsatzleiter, sonst der Behördenleiter der jeweiligen Sicherheitsbehörde.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Führungsorganisation sieht für besondere Lagen und Sonderlagen im Sinne der RFbL einen Einsatzleiter (= strategisch/operativer Gesamtverantwortlicher) und einen Einsatzkommandanten (= operativ/taktischer Umsetzungsverantwortlicher) vor. Beide werden durch Stäbe (Führungsstab, Einsatzstab) unterstützt, die in enger Kooperation die Lage zu bewältigen haben. Ihre konkrete Zusammensetzung wird vom Einsatzleiter bzw. Einsatzkommandanten bestimmt und richtet sich nach dem konkreten Anlassfall.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Ja. Durch strukturierte Evaluierung der Übungen werden Optimierungsmöglichkeiten der ablauforganisatorischen Regelungen gewonnen.

Zu Frage 11:

Darunter ist zu verstehen, dass die polizeiliche Präsenz am Flughafen zusätzlich verstärkt wurde und die eingesetzten Kräfte über die gegenständlichen Bedrohungsbilder ergänzend informiert wurden.

Zu Frage 12:

Ja. Das Vorgehen in derartigen Fällen ist einerseits durch Erlass geregelt und bestehen andererseits auch mit diesem Erlass korrespondierende Ausbildungsrichtlinien.

Zu den Fragen 13 und 14:

Alle mit derartigen Einsatzlagen befasste Exekutivbedienstete sind mit den entsprechenden Regelungen vertraut und orientieren ihr Vorgehen danach.

Zu den Fragen 15 und 16:

Bedrohungslagen werden auf Grund von analytischen Beurteilungen und Folgerungen zum Erkenntnisgewinn und dieser zur Optimierung organisatorischer Regelungen genutzt.

Zu Frage 17:

Bei Bedrohungslagen stellen die Maßnahmen des polizeilichen Personalmanagements und eine Dienstversehung 24/7 sicher, dass ausreichend Exekutivkräfte in der gebotenen Zeit vor Ort sind.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Ja, es gibt einen Alarmplan. Die Alarmierung von nicht im Dienst befindlichen Bediensteten erfolgt grundsätzlich telefonisch, aber auch über die polizeilichen Leitzentralen und orientiert sich zeitlich am Anlassfall.

Mag. Wolfgang Sobotka

